

5

16.10.2015

Das Wichtigste in Kürze

Liebe Leserin, lieber Leser,

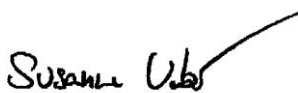
ab dem 01.01.2015 wurde aus der bisherigen 110 € - Freigrenze für Betriebsveranstaltungen ein Freibetrag. Welche Auswirkungen diese Änderung für die steuerliche Behandlung der Betriebsveranstaltungen haben würde, blieb lange unklar. Ein BMF – Schreiben mit Erläuterungen zur neuen gesetzlichen Regelung wurde erst am 14.10.2015 veröffentlicht.

Viele der bisherigen Regelungen der R 19.5 LStR wurden beibehalten. Das bedeutet aber auch, dass die BFH – Rechtsprechung aus dem Jahr 2013, die die bisherige steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen in Frage gestellt hatte, für Zeiträume ab 2015 nicht anwendbar ist.

Betriebsveranstaltungen sind weiterhin Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter, die nun mit einem Freibetrag in Höhe von 110 € (inkl. USt) je teilnehmendem Mitarbeiter steuerlich begünstigt sind, wenn sie allen Betriebsangehörigen offenstehen. Dies gilt für zwei Veranstaltungen im Kalenderjahr. Steuerpflichtige Betriebsveranstaltungen und den Freibetrag übersteigende Aufwendungen können wie bisher mit 25% pauschal versteuert werden und bleiben dann beitragsfrei in der Sozialversicherung. Erstmals wird geregelt, dass auch Zuwendungen an Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen und Leiharbeitskräfte in die Betriebsveranstaltung einbezogen und mit 25% pauschal versteuert werden können. Auch der Freibetrag kann genutzt werden – wenn er nicht bereits vom jeweiligen Arbeitgeber des Mitarbeiters ausgeschöpft wurde. In die Bemessungsgrundlage für den Freibetrag sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers für die Veranstaltung einzubeziehen, dies gilt auch für solche Aufwendungen, die den Mitarbeiter nicht bereichern, wie z. B. Stornokosten. Die Kosten sind nach Köpfen auf die teilnehmenden Mitarbeiter zu verteilen. Zuwendungen an Begleitpersonen sind dem jeweiligen Mitarbeiter zuzurechnen. Für die Begleitperson ist kein zusätzlicher Freibetrag von 110 € anzusetzen. In der Umsatzsteuer wurde die 110 € - Grenze als Freigrenze beibehalten.

Mit freundlichen Grüßen

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH



Susanne Weber
Steuerberaterin



Kersten Weißig
Steuerberater

5

16.10.2015

1. Allgemeines

Seit dem 01.01.2015 wurde die steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen in § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG gesetzlich geregelt. Mit Schreiben vom 14.10.2015 hat das BMF zur Anwendung dieser Vorschrift Stellung genommen. Viele der bisherigen Regelungen der R 19.5 LStR gelten weiter, da sie auch in das BMF-Schreiben aufgenommen wurden. Darüber hinaus ist R 19.5 LStR für Veranstaltungen, die ab dem 01.01.2015 durchgeführt wurden, nicht mehr anzuwenden. Soweit Arbeitgeber in den ersten Monaten dieses Jahres ihre Betriebsveranstaltungen nach den bisherigen Regelungen der R 19.5 LStR beurteilt haben, sollten sie diese Beurteilungen überprüfen. Dies betrifft insbesondere die Behandlung von Geschenken aus Anlass der Betriebsveranstaltung, wenn ihr Wert 60 € (inkl. USt) übersteigt (vgl. Tz. 3.2.) und die Einbeziehung der Kosten für den äußeren Rahmen (vgl. Tz. 3.3.).

2. Definition der Betriebsveranstaltung

Die Definition der Betriebsveranstaltung, die bisher in R 19.3 Abs. 2 Satz 1 LStR geregelt war, findet sich nun in Tz. 1 des Schreibens und ist fast identisch. Danach sind Betriebsveranstaltungen Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter.

Beispiele: Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern.

Wie bisher ist es unerheblich, ob die Veranstaltung vom Arbeitgeber, Betriebsrat oder Personalrat durchgeführt wird. Veranstaltungen zur Ehrung eines einzelnen Jubilars oder eines einzelnen Mitarbeiters z. B. bei dessen Ausscheiden aus dem Betrieb, sind wie bisher keine Betriebsveranstaltung. Hier gilt R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR unverändert weiter.

Hinweis:

Nach R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR sind „übliche“ Sachleistungen aus Anlass der Dienst Einführung, eines Amts- oder Funktionswechsels, eines runden Mitarbeiterjubiläums oder der Verabschiedung eines Mitarbeiters, kein Arbeitslohn, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers inkl. USt nicht mehr als 110 € je teilnehmender Person betragen. Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 60 € (inkl. USt) sind in die 110 € - Grenze einzubeziehen.

- Hier ist die Grenze von 110 € wie bisher eine Freigrenze.
- Die Freigrenze gilt je Teilnehmer, Aufwendungen an Begleitpersonen von Mitarbeitern werden diesen nicht zugerechnet.

Auch bei Feiern aus Anlass eines runden Geburtstags des Mitarbeiters (Fest des Arbeitgebers), gilt die Freigrenze von 110 € / Teilnehmer wie bisher unverändert (R 19.3 Abs. 2 Nr. 4 LStR). Wie bisher sind auch sog. Arbeitsessen i.S.d. R 19.6 Abs. 2 LStR (d.h. Mahlzeiten zur günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufs wenn deren Wert 60 € inkl. USt nicht übersteigt) keine Betriebsveranstaltung, (Tz. 1 des BMF – Schreibens vom 14.10.2015)

5

16.10.2015

Neu aufgenommen wurde, dass sich der Teilnehmerkreis überwiegend aus Betriebsangehörigen, deren Begleitpersonen und gegebenenfalls Leiharbeitnehmern oder Mitarbeitern anderer Unternehmen im Konzernverbund zusammensetzen muss. Die Teilnahme einzelner Firmenfremder (in nicht überwiegender Zahl) ist unschädlich für die Frage, ob eine Betriebsveranstaltung vorliegt.

An einer Betriebsveranstaltung können also aktive und ehemalige Mitarbeiter, Praktikanten, Referendare und ähnliche Personen sowie Begleitpersonen teilnehmen. Auch Leiharbeitnehmer und Mitarbeiter anderer konzernangehöriger Unternehmen können in die Betriebsveranstaltung einbezogen werden. Allerdings muss die Veranstaltung hinsichtlich dieser Personengruppen allen Angehörigen dieser Personengruppe offenstehen.

Beispiel:

Zur Abteilungsweihnachtsfeier werden alle in der Abteilung beschäftigten Zeitarbeitskräfte eingeladen

Lösung:

Auch für die Zuwendungen an die Zeitarbeitskräfte gelten die Regelungen für Betriebsveranstaltungen.

(Tz. 3 des BMF – Schreibens vom 14.10.2015)

3. Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich USt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet. Dies gilt unabhängig davon, ob sie einzelnen Mitarbeitern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt. Zu den Zuwendungen gehören insbesondere:

- Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten,
- die Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten (soweit sie keine Reisekosten sind)
- Musik, künstlerische Darbietungen und Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Veranstaltung nicht im Besuch der kulturellen oder sportlichen Veranstaltung erschöpft
- Barzuwendungen, die statt der oben genannten Sachzuwendungen gewährt werden, wenn ihre zweckentsprechende Verwendung sichergestellt ist
- Geschenke. Dies gilt auch für die nachträgliche Überreichung der Geschenke an solche Mitarbeiter, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten, nicht aber für eine deswegen gewährte Barzuwendung. Auch Zuwendungen an einzelne Mitarbeiter aus Anlass der Betriebsveranstaltung sind einzubeziehen.
- Zuwendungen an Begleitpersonen des Mitarbeiters
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen

Für die jeweiligen Aufwandsarten gelten folgende Besonderheiten:

5

16.10.2015

3.1. Reisekosten

Reisekosten können steuerfrei bleiben, wenn die Betriebsveranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Mitarbeiters stattfindet, die Anreise der Teilnahme an der Veranstaltung dient und die Organisation individuell erfolgt. In allen anderen Fällen (gemeinsame Reisen als Teil der Veranstaltung) sind sie bei der Berechnung des 110 € - Freibetrags zu berücksichtigen.

Beispiel:

Um an einem Betriebsausflug teilnehmen zu können, reisen Mitarbeiter, die an einem anderen Standort tätig sind, zur Unternehmenszentrale an.

Lösung:

Diese Fahrtkosten, Übernachtungskosten und im Zusammenhang mit der An- und Abreise entstehende Verpflegungspauschalen gehören nicht zu den Zuwendungen anlässlich der Betriebsveranstaltung, sondern können als Reisekosten steuerfrei bleiben.

Fortsetzung Beispiel:

Für die Fahrt von der Unternehmenszentrale zum Ausflugsziel organisiert der Arbeitgeber eine gemeinsame Busfahrt.

Lösung:

Diese Kosten zählen zu den Zuwendungen anlässlich der Betriebsveranstaltung.

Beispiel:

Der Betriebsausflug beginnt mit einer ganztägigen Fahrt auf einem Fahrgastschiff. Am nächsten Tag wird die Betriebsveranstaltung am Zielort fortgesetzt.

Lösung:

Sowohl die übernommenen Fahrtkosten auf dem Schiff als auch die Übernachtungskosten am Zielort gehören zu den Zuwendungen anlässlich der Betriebsveranstaltung.

(Tz. 6 des BMF – Schreibens vom 14.10.2015)

3.2. Geschenke

Bis 31.12.2014 waren Geschenke bei der Berechnung der 110 € - Freigrenze nur zu berücksichtigen, wenn ihr Wert (inkl. USt) 60 € nicht überschritten hat. Geschenke > 60 € mussten als „unübliche Zuwendungen“ bei Betriebsveranstaltungen versteuert werden. Diese Grenze ist nun weggefallen, so dass Geschenke unabhängig von ihrem Wert bei der Prüfung des 110 € - Freibetrags zu berücksichtigen sind.

3.3. Äußerer Rahmen

Zum äußeren Rahmen gehören z. B. Aufwendungen für Räume, Beleuchtung oder einen Eventmanager. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gehören hierzu auch die Kosten, die nur zu einer abstrakten Bereicherung des Mitarbeiters führen. Als Beispiele hierfür werden im BMF-Schreiben Kosten für anwesende

5

16.10.2015

Sanitäter, für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Stornokosten oder Trinkgelder genannt.

Die rechnerischen Selbstkosten des Arbeitgebers werden aber nicht als äußerer Rahmen angesehen und bleiben außer Ansatz. Dies gilt z. B. für die anteiligen Kosten der Lohnbuchhaltung für die Erfassung des geldwerten Vorteils der Betriebsveranstaltung, die anteilige AfA und Kosten für Energie- und Wasserverbrauch bei einer Betriebsveranstaltung in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers. (Tz. 3 des BMF – Schreibens vom 14.10.2015)

4. Freibetrag

4.1. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anwendung des Freibetrags von 110 € / Mitarbeiter ist, dass die Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Veranstaltungen, die jeweils nur für eine Organisationseinheit des Betriebs, z. B. Abteilung, durchgeführt werden, sind wie bisher als Betriebsveranstaltung begünstigt, wenn alle Mitarbeiter dieser Organisationseinheit an der Veranstaltung teilnehmen können.

Veranstaltungen, die nur für einen beschränkten Kreis der Mitarbeiter von Interesse sind, werden wie bisher als begünstigte Veranstaltung angesehen, wenn sich die Begrenzung des Teilnehmerkreises nicht als eine Bevorzugung bestimmter Mitarbeitergruppen darstellt. Dies gilt z. B. für Veranstaltungen, die

- nur für alle im Ruhestand befindlichen früheren Mitarbeiter des Unternehmens veranstaltet werden (Pensionärstreffen),
- nur für solche Mitarbeiter durchgeführt werden, die bereits im Unternehmen ein rundes (10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-jähriges) Mitarbeiterjubiläum gefeiert haben oder in Verbindung mit der Betriebsveranstaltung feiern (Jubilatarfeiern). Dabei ist es unschädlich, wenn neben den Jubilaren auch ein begrenzter Kreis anderer Mitarbeiter, wie z. B. die engeren Mitarbeiter und Abteilungsleiter des Jubilars, Betriebsrats-/Personalratsvertreter oder auch die Familienangehörigen des Jubilars eingeladen werden. Der Annahme eines 40-, 50- oder 60-jährigen Mitarbeiterjubiläums steht nichts entgegen, wenn die Jubilatarfeier zu einem Zeitpunkt stattfindet, der höchstens fünf Jahre vor den bezeichneten Jubiläumsdienstzeiten liegt.

(Tz. 4b des BMF – Schreibens vom 14.10.2015)

4.2. Berechnung des Freibetrags

Alle Aufwendungen des Arbeitgebers (inkl. USt) aus Anlass der Betriebsveranstaltung (vgl. Tz. 3.) sind zu gleichen Teilen auf **alle** bei der Betriebsveranstaltung **anwesenden Teilnehmer** aufzuteilen. Der auf eine Begleitperson eines Mitarbeiters entfallende Anteil der Aufwendungen ist dem jeweiligen Mitarbeiter zuzurechnen. Anschließend ist für jeden Mitarbeiter zu prüfen, ob bei ihm der Freibetrag überschritten ist.

(Tz. 4a des BMF – Schreibens vom 14.10.2015)

5

16.10.2015

Beispiel:

Die Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung betragen 10.000 €. An der Veranstaltung nehmen 75 Mitarbeiter teil, 25 werden von je einer Person begleitet.

Lösung:

Die Aufwendungen sind auf 100 Personen zu verteilen, so dass auf jede Person ein geldwerter Vorteil von 100 € entfällt. Der auf die Begleitperson entfallende geldwerte Vorteil ist dem jeweiligen Mitarbeiter zuzurechnen. Bei 50 Mitarbeitern beträgt der geldwerte Vorteil somit 100 €; der Freibetrag von 110 € ist nicht überschritten, für diese Mitarbeiter ist die Veranstaltung nicht steuerpflichtig.

Bei 25 Mitarbeitern beträgt der geldwerte Vorteil 200 €; nach Abzug des Freibetrags von 110 € ergibt sich für diese Mitarbeiter ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil von jeweils 90 €.

Von den 10.000 € müssen daher 2.250 € versteuert werden.

Dieser Berechnungsweg entspricht der Methode, die in der Vergangenheit für die Ermittlung der 110 € - Freigrenze angewendet wurde. Die Finanzverwaltung behält diese Berechnung bei, auch wenn sie sehr aufwändig ist. U. E. hätte der Gesetzeswortlaut des § 19 Abs. 1 Nr. 1a Satz 3 EStG auch folgende – einfachere Ermittlung des Freibetrags zugelassen: 75 teilnehmende Mitarbeiter * 110 €, so dass der Freibetrag 8.250 € beträgt und nur 1.750 € zu versteuern sind.

4.3. Zwei Veranstaltungen pro Kalenderjahr

Der Freibetrag gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Nimmt der Mitarbeiter an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, können die beiden Veranstaltungen, für die der Freibetrag gelten soll, (mitarbeiterbezogen) ausgewählt werden.

(Tz. 4c des BMF – Schreibens vom 14.10.2015)

4.4. Sonstiges

Nimmt der Mitarbeiter an einer Betriebsveranstaltung teil, weil er dort berufliche Aufgaben erfüllt, ist der auf diesen Mitarbeiter entfallende Anteil an den Gesamtaufwendungen kein Arbeitslohn. Dies gilt z. B., wenn der Personalchef oder Betriebsrats-/Personalratsmitglieder die Veranstaltungen mehrerer Abteilungen besuchen. Dieser Anteil der Aufwendungen ist auch nicht den anderen Teilnehmern als geldwerter Vorteil zuzurechnen.

(Tz. 4c des BMF – Schreibens vom 14.10.2015)

5. 44 € - Freigrenze

Die 44 € - Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG ist für Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen nicht anwendbar.

Den Arbeitgebern wird auch kein Wahlrecht eingeräumt, eine Veranstaltung, die aufgrund des Teilnehmerkreises die Voraussetzungen einer Betriebsveranstaltung erfüllt, im Rahmen der monatlichen 44 € - Sachbezugsfreigrenze steuerfrei zu belassen. Solche Veranstaltungen können nur im Rahmen des 110 € - Freibe-

5

16.10.2015

trags steuerfrei bleiben. Ist dieser Freibetrag bereits durch zwei Veranstaltungen ausgeschöpft, muss die Veranstaltung versteuert werden.

(Tz. 4a des BMF – Schreibens vom 14.10.2015)

6. Versteuerung

Für die Erhebung der Lohnsteuer gelten die allgemeinen Vorschriften. Für die steuerpflichtigen Zuwendungen an Mitarbeiter aus Anlass - nicht nur bei Gelegenheit - einer Betriebsveranstaltung ist § 40 Abs. 2 EStG anwendbar, d. h. die Lohnsteuer kann wie bisher pauschal mit einem Steuersatz von 25% errechnet werden. Diese Pauschalierung führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Voraussetzungen:

- Es muss sich dem Grunde nach um eine Betriebsveranstaltung i. S. der Tz. 1 des BMF-Schreibens handeln, d. h.
 - Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter
 - Teilnehmer sind überwiegend MA, Begleitpersonen, Zeitarbeitskräfte, Konzernmitarbeiter
- Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll aber nur der Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen i. S. der Tz. 4 b des BMF-Schreibens mit 25 % pauschal besteuert werden können, d. h.
 - Veranstaltung, die allen Mitarbeitern des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht

Zuwendungen an Mitarbeiter von anderen Unternehmen im Konzernverbund sowie an Leiharbeitnehmer durch den Entleiher können entweder vom Zuwendenden oder vom Arbeitgeber des jeweiligen Mitarbeiters mit 25% pauschal versteuert werden.

Will der Zuwendende den Freibetrag von 110 € für die Mitarbeiter von anderen Unternehmen im Konzernverbund sowie an Leiharbeitnehmer anwenden, muss er sich aber beim Arbeitgeber des Teilnehmers vergewissern, dass für diese Mitarbeiter der Freibetrag noch nicht bereits vom Arbeitgeber für zwei Veranstaltungen ausgenutzt wurde.

(Tz. 5 des BMF – Schreibens vom 14.10.2015)

7. Umsatzsteuer

7.1. Betriebsveranstaltungen

Das Ersetzen der bisherigen lohnsteuerlichen Freigrenze durch einen Freibetrag, hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen. Für die Frage, ob eine Betriebsveranstaltung vorliegt und wie die Kosten, die auf den einzelnen Mitarbeiter entfallen, zu berechnen sind, sind dennoch die lohnsteuerlichen Grundsätze auch für Umsatzsteuerzwecke zu beachten.

5

16.10.2015

Von einer überwiegend durch das unternehmerische Interesse des Arbeitgebers veranlassten, üblichen Zuwendung ist umsatzsteuerlich im Regelfall nur auszugehen, wenn der Betrag je Mitarbeiter und Betriebsveranstaltung 110 € (inkl. USt) nicht überschreitet. Übersteigt dagegen der Betrag, der auf den einzelnen Mitarbeiter entfällt, pro Veranstaltung die (Frei-) Grenze von 110 € (inkl. USt), ist von einer überwiegend durch den privaten Bedarf des Mitarbeiters veranlassten unentgeltlichen Zuwendung auszugehen, so dass der Vorsteuerabzug ausscheidet.

Beispiel:

Der Unternehmer der in voller Höhe zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, bezieht Leistungen für die Durchführung eines Betriebsausfluges. Die Kosten pro Mitarbeiter betragen 80 €.

Lösung:

Die Aufwendungen für den Betriebsausflug stellen umsatzsteuerlich Aufmerksamkeiten dar, weil sie den Betrag von 110 € nicht übersteigen (vgl. Abschnitt 1.8 Abs. 4 Satz 3 Nr. 6 UStAE). Bei Vorliegen ordnungsgemäßer Rechnungen kann der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Variante:

Die Aufwendungen betragen pro Mitarbeiter 200 €

Lösung:

Die Aufwendungen für den Betriebsausflug stellen grundsätzlich keine Aufmerksamkeiten dar, weil sie den Betrag von 110 € übersteigen (vgl. Abschnitt 1.8 Abs. 4 Satz 3 Nr. 6 UStAE). Es liegt eine Mitveranlassung durch die Privatsphäre der Mitarbeiter vor. Der Unternehmer kann den Vorsteuerabzug nicht geltend machen, wenn die Verwendung der Leistung für die Betriebsveranstaltung bereits bei Leistungsbezug beabsichtigt ist.

(Tz. 7 des BMF – Schreibens vom 14.10.2015)

7.2. Aufmerksamkeiten

Ab 01.01.2015 wurde in den LStR die Grenze für sog. Annehmlichkeiten (z. B. Sachgeschenk zu einem besonderen persönlichen Anlass des Mitarbeiters) von 40 € auf 60 € erhöht. Diese Anhebung wird nun auch für Zwecke der Umsatzsteuer übernommen (Abschnitt 1.8 Absatz 3 Satz 2 UStAE).

(Tz. 7 des BMF – Schreibens vom 14.10.2015)

7.3. Anwendungszeitpunkt

Für die Umsatzbesteuerung von Sachzuwendungen und Betriebsveranstaltungen, die nach dem 31.12.2014 ausgeführt wurden, sind die o. g. Regelungen ab 01.01.2015 anzuwenden. Aus Vereinfachungsgründen können sie auch erst auf die Umsatzbesteuerung von Sachzuwendungen und Betriebsveranstaltungen angewendet werden, die ab dem Tag nach der Veröffentlichung des Schreibens im Bundessteuerblatt Teil I ausgeführt werden.

(Tz. 8 des BMF – Schreibens vom 14.10.2015)

5

16.10.2015

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Susanne Weber

Thomas-Wimmer-Ring 1 - 3

80539 München

T +49(0) 89 28646-2256

F +49 (0) 89 28646-111

susanne.weber@wts.de

Kersten Weißig

Thomas-Wimmer-Ring 1 - 3

80539 München

T +49 (0) 89 28646-2257

F +49 (0) 89 28646-111

kersten.weissig@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T +49(0) 89 286 46-0 • F +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T +49 (0) 211 200 50-5 • F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T +49 (0) 9131 97002-11 • F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T +49 (0) 69 133 84 56-0 • F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T +49 (0) 40 320 86 66-0 • F +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T +49 (0) 8035 968-0 • F +49 (0) 8035 968-150

Köln

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.